

Sitzungsvorlage

SV-11-0010

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/ 10.24.02-2025-2023

Datum

07.10.2025

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreistag

05.11.2025

Betreff **Wahl und Verpflichtung der stellvertretenden Landräte/Landrätinnen**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlperiode den/die Kreistagsabgeordnete/n

_____ zum/zur 1. stellvertretenden Landrat/Landrätin.

Zum/Zur 2. stellvertretenden Landrat/Landrätin wird für die Dauer der Wahlperiode der/die Kreistagsabgeordnete

_____ gewählt.

Unterschrift

I. Sachdarstellung

Gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW wählt der Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache mindestens zwei Stellvertretungen des Landrats. Er kann weitere Stellvertreter wählen. Diese vertreten den Landrat, sofern gesetzlich nicht anders bestimmt, bei der Leitung der Kreistagssitzungen und bei der Repräsentation. Die Vertretung erfolgt in der durch das Wahlergebnis festgelegten Reihenfolge.

Wahl:

Bei der Wahl der Stellvertretungen des Landrats wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt (§ 46 Abs. 2 KrO NRW). Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und der Gruppen des Kreistags nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Landrat zu ziehende Los.

Fraktionen bzw. mehrere Fraktionen gemeinsam und Gruppen von Kreistagsabgeordneten können Listen mit den von ihnen vorgeschlagenen Bewerbern einreichen. Die Mitglieder des Kreistages geben ihre Stimmen für einen dieser Wahlvorschläge (Listen) ab. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt.

„Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl“ bedeutet, dass als Wahlvorschläge Namenslisten eingereicht werden und die Stimmabgabe sich auf eine der vorgeschlagenen Listen beziehen muss. Stimmen, die nicht auf eingereichte Wahlvorschläge entfallen, also auch „Nein-Stimmen“, oder keine Kennzeichnung enthalten, sind ungültig. Dies gilt auch, wenn nur eine Liste eingereicht worden ist.

Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl (§ 46 KrO NRW).

Da sich durch die geänderte KrO ab dem 01.11.2025 Änderungen ergeben haben, hier nochmals die wichtigsten Regelungen für die Wahl zusammengefasst:

- Wahl ohne Aussprache
- Wahlvorschläge können eingereicht werden von Fraktionen und Gruppen; Fraktionen und/oder Gruppen können gemeinsame Wahlvorschläge abgeben
- wird ein einheitlicher Wahlvorschlag abgegeben, gilt dieser als angenommen, wenn er von der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistags angenommen wird (Einstimmigkeit ist nicht mehr notwendig ab dem 01.11.2025)
- geheime Wahl ist zwingend vorgeschrieben
- Verhältniswahlverfahren nach d'Hondt (Höchstzahlverfahren)
- Stichwahl zwischen Wahlvorschlägen mit gleicher Höchstzahl

Verpflichtung:

Wie die Einführung und die Verpflichtung „in feierlicher Form“ geschehen, ist denjenigen Personen überlassen, welche die Verpflichtung vornehmen. Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 24 KrO NRW (a.F.) kann dies in der Weise vollzogen werden, dass die gewählten Stellvertretungen durch Erheben von ihren Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel, die der Landrat vorspricht, bekunden:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde.“

II. Entscheidungsalternativen

Bei einer Wiederwahl können sich die Gewählten auf ihre frühere Verpflichtung berufen. In diesem Fall hat der Landrat auf die Pflichten aus der früheren Verpflichtung hinzuweisen.

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Landrats erhalten eine vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW durch EntschVO festgesetzte Aufwandsentschädigung.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gemäß § 46 KrO NRW ist der Kreistag für die Wahlen zuständig.